



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Aufbau der Gesellschaft Reichsautobahnen

Volk, Franz

Leipzig, 1935

Satzung der Gesellschaft "Reichsautobahnen"

[urn:nbn:de:hbz:466:1-96389](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-96389)

Für die Reichsautobahnen ist die nachfolgende Satzung aufgestellt:

Satzung der Gesellschaft „Reichsautobahnen“

(2 Oglb vom 26. August 1933)

Errichtung, Firma

1. Nach dem Reichsgesetz vom 27. Juni 1933 (RGBl. II S. 509) hat die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft die Gesellschaft „Reichsautobahnen“ errichtet. Die Errichtungsurkunde vom 25. August 1933 ist im „Reichsanzeiger“ Nr 200/1933 und im „Reichsministerialblatt“ Nr 34/1933 veröffentlicht worden.

Aufgaben der Gesellschaft

2. Aufgaben der Gesellschaft sind Bau und Betrieb öffentlicher Kraftfahrbahnen nach dem Gesetz vom 27. Juni 1933 sowie die Ausführung der damit zusammenhängenden oder dadurch veranlaßten Geschäfte.

Organe

3. Organe der Gesellschaft „Reichsautobahnen“ sind: der Verwaltungsrat und der Vorstand.

Verwaltungsrat

4. Der Verwaltungsrat wird nach § 3 Abs. 2 der Verordnung der Reichsregierung vom 7. August 1933 bestellt.

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Er setzt die Geschäftsordnung für sich und für die Ausschüsse fest.

5. Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung der Gesellschaft zu überwachen und über alle wichtigen oder grundsätzlichen Fragen oder solche von allgemeiner Bedeutung zu entscheiden.

Der Verwaltungsrat bestimmt, inwieweit ihm Angelegenheiten zu unterbreiten sind, die einer Mitwirkung oder Genehmigung der Reichsregierung unterliegen. Er kann jederzeit vom Vorstand Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes.

6. Der Verwaltungsrat wählt jährlich einen oder zwei stellvertretende Vorsitzende, Wiederwahl ist zulässig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist ein Mitglied bei einer Sitzung am Erscheinen verhindert, so kann es durch Einschreibebrief oder Drahtnachricht seine Befugnisse einem anderen Mitglied übertragen. Letzteres erhält dadurch auch das Stimmrecht des verhinderten Mitglieds.

Die Reichsregierung kann einen oder mehrere ständige Vertreter bestellen, die berechtigt sind, an den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen oder sich dabei vertreten zu lassen.

Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft in einer Abschrift mitzuteilen.

7. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind zur unbedingten Verschwiegenheit über die Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats können jederzeit durch eine schriftliche Erklärung ihr Amt niederlegen. Verliert ein Mitglied die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder wird über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet, so verliert es ohne weiteres seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.

Beim Ausscheiden eines Mitglieds während seiner Amtszeit ist binnen einer Frist von drei Monaten sein Nachfolger zu bestellen. Dieser wird für die Zeit der Amtsdauer des Mitglieds ernannt, an dessen Stelle er tritt.

Vorstand

8. Der Vorstand wird nach § 3 Abs. 3 der Verordnung der Reichsregierung vom 7. August 1933 bestellt. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats der Gesellschaft schließt mit den Mitgliedern des Vorstands (Direktoren) und mit ihren Stellvertretern — soweit sie nicht Reichsbahnbeamte sind — namens der Gesellschaft die Anstellungsverträge. Für den Widerruf der Anstellung gilt § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 7. August 1933; der Anspruch auf vertragsmäßige Vergütung wird durch den Widerruf nicht berührt.

Der Vorstand trägt für die Geschäftsführung der Gesellschaft die Verantwortung. Er führt die Geschäfte unter der Aufsicht des Verwaltungsrats und hat diesem allmonatlich über den Stand und über die finanzielle Lage der Gesellschaft zu berichten.

9. Der Vorstand ist an die Vorschriften dieser Geschäftsordnung und an die Beschlüsse des Verwaltungsrats gebunden.

Die Mitglieder des Vorstands dürfen für die Dauer ihrer Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft eine andere entgeltliche oder unentgeltliche (auch ehrenamtliche) Tätigkeit nur mit vorheriger Genehmigung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Gesellschaft „Reichsautobahnen“ ausüben.

Vertretungsberechtigung

10. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie entweder von zwei Mitgliedern des Vorstands oder von einem Vorstandsmitglied und einem stellvertretenden Vorstandsmitglied abgegeben werden.

Soweit Reichsbahnstellen Geschäfte der Gesellschaft in deren Namen führen (Punkt 13), gelten für die Zuständigkeiten, für die Vertretungsberechtigung und für die Form der Zeichnung die bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft maßgebenden Vorschriften sinngemäß.

Kapital und Geldbeschaffung

11. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt bei ihrer Errichtung 50 Millionen Reichsmark. Die Aufnahme von Anleihen oder sonstigen fremden Geldern erfolgt im Einvernehmen mit der Reichsregierung und der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft.

Finanzdienst

12. Für den Finanzdienst der Gesellschaft gelten die allgemeinen Vorschriften für den Finanzdienst der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft. Die Prüfung der Wirtschafts- und Rechnungsführung sowie der Bilanzen wird in gleicher Weise durchgeführt wie bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft.

Für jedes Kalenderjahr ist eine Jahresrechnung aufzustellen, die innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zu veröffentlichen ist.

Geschäftsführung

13. Für den Bau der Kraftfahrbahnen bildet die Gesellschaft „Reichsautobahnen“ besondere Geschäftsstellen. Die Geschäftsstellen werden im Einvernehmen mit der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft in erster Linie mit Reichsbahnbeamten besetzt. Außer ihnen werden Fachmänner des Straßenbaus und Hilfskräfte mit fachlicher Vorbildung angestellt. Die eigene Organisation der Gesellschaft „Reichsautobahnen“ ist möglichst klein zu halten. Der Vorstand der „Reichsautobahnen“ hat sich der Einrichtungen und Erfahrungen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, soweit als es die Aufgaben des neuen Unternehmens gestatten, zu bedienen. Durch Vereinbarung der Gesellschaft „Reichsautobahnen“ mit der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft können einzelne Reichsbahnbeamte und Reichsbahnstellen beauftragt werden, Geschäfte der Gesellschaft „Reichsautobahnen“ in deren Namen und auf deren Rechnung zu führen. In diesen Fällen hat die Gesellschaft „Reichsautobahnen“ der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft die Selbstkosten zu erstatten. Während der Tätigkeit für die „Reichsautobahnen“ erhalten die zu der Gesellschaft überwiesenen Reichsbahnbeamten ihre sachlichen Weisungen von der Gesellschaft „Reichsautobahnen“.

Dem Hauptprüfungsamt der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft wird die Kontrolle der Finanzangelegenheiten und die Rechnungsprüfung übertragen. Der Leiter berichtet hierüber direkt an den Verwaltungsrat der Gesellschaft „Reichsautobahnen.“

Einführung der Satzung

14. Diese Satzung wird nach § 2 der 1. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ vom 7. August 1933 (RGBl. II S. 521) von der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft im Einvernehmen mit dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen erlassen. Die Satzung ist von der Reichsregierung am 22. August 1933 genehmigt worden. Sie tritt mit der Errichtung der Gesellschaft „Reichsautobahnen“ heute in Kraft.

Berlin, den 10. August 1933

Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft

Der Verwaltungsrat
C. F. v. Siemens

Der Generaldirektor
Dorpmüller

Genehmigungsurkunde

Die anliegende von der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft im Einverständnis mit dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen am 10. August 1933 erlassene Satzung der Gesellschaft „Reichsautobahnen“ wird genehmigt.

Berchtesgaden, den 22. August 1933

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Elz